

mit 5, ausnahmsweise mit nur 3 Richtern besetzt; die Senate der Oberlandesgerichte immer mit 5, die des Reichsgerichtes immer mit 7 Richtern. Einer der drei, fünf oder sieben Richter führt ständig den Vorsitz und heißt bei den Landgerichten Landgerichtsdirektor, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Senatspräsident.

An der Spitze des Amtsgerichts steht der dienst- Gerichts-
aufsichtsführende Amtsrichter, an der Spitze vorstand
der Kollegialgerichte ein Präsident, der aber, soweit er als Richter mit thätig ist, auch nur einer einzelnen Kammer oder einem einzelnen Senate als Vorsitzender angehört.

Die Gerichte zu beaufsichtigen, namentlich darüber Justiz-
zu wachen, daß die Geschäfte rasch und ordnungs- aufsicht
mäßig erledigt werden, steht in den einzelnen Bundesstaaten den Justizministern und in ihrem Auftrage den Präsidenten, beim Reichsgericht dem Reichskanzler oder seinem Stellvertreter, dem Staatssekretär des Reichsjustizamts (S. 51) zu. Die Aufsicht darf sich aber niemals auf Eingriffe in die Entscheidungen der Gerichte, selbst wenn sie offenbar falsch wären, erstrecken. Nicht einmal dem Landesherrn oder dem Kaiser steht, abgesehen vom Abolutions- und Begnadigungsrechte (S. 13), zu, in die Entscheidungen selbst und ihre Vollstreckung einzugreifen (Kabinettsjustiz).

Selbst der mittelbare Einfluß, den die Justiz- Präsidium
verwaltungen etwa dadurch auf die Rechtsprechung ausüben könnten, daß sie die einzelnen Gerichtsabteilungen aus bestimmten einzelnen Richtern zusammensetzten, ist ihnen bei den Kollegialgerichten entzogen. Denn über Verteilung des Vorsitzes in den einzelnen Kammern und Senaten haben der Präsident des Gerichtshofes und die einzelnen Direktoren oder Senatspräsidenten selbstständig nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ebenso, jedoch mit Zuziehung des